

# Statuten

eingeführt am 28. Oktober 2023

Empirische Kulturwissenschaft Schweiz (EKWS)

Anthropologie Culturelle Suisse (ACS)

Antropologia Culturale Svizzera (ACS)

Antropologia Culturala Svizra (ACS)



## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Empirische Kulturwissenschaft Schweiz (EKWS) / Anthropologie Culturelle Suisse (ACS) / Antropologia Culturale Svizzera (ACS) / Antropologia Culturala Svizra (ACS)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Es handelt sich um die Nachfolgeorganisation der 1896 gegründeten «Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde». «Empirische Kulturwissenschaft Schweiz» ist eine Non-Profit-Organisation.

## Art. 2 Ziel und Zweck

Empirische Kulturwissenschaft Schweiz (EKWS) erforscht und dokumentiert die Alltags- und Populärkultur der Vielen in der Schweiz. Sie vermittelt das Wissen über das lebendige Kulturerbe in seiner ganzen Vielfalt und Widersprüchlichkeit an eine interessierte Öffentlichkeit.

EKWS ist das partizipative Netzwerk für Alumni:ae und Zugewandte, Studierende sowie für zielverwandte, nicht profitorientierte Organisationen und Institutionen.

EKWS unterhält eine Forschungsinfrastruktur und stellt vielfältige Vermittlungsangebote zur Verfügung, insbesondere mit ihren Sammlungen, Publikationen und Veranstaltungen.

Seit der Gründung 1896 als Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde vertritt die EKWS die Interessen der Disziplin (Volkskunde / Europäische Ethnologie / Empirische Kulturwissenschaft / Kulturanthropologie / Populäre Kulturen) in der Schweiz. Als Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW bringt die EKWS ihre Erfahrung in wissenschaftspolitische Debatten ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## Art. 3 Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Subventionen aus den Zuschüssen der öffentlichen Hand und von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen
- c. Erträge aus Veranstaltungen und aus Leistungsvereinbarungen
- d. Schenkungen, Spenden, Zuwendungen aller Art
- e. Erlös aus dem Verkauf von Publikationen
- f. Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen oder Körperschaften können sich an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten lassen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und durch Einzahlung des Jahresbeitrags.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person;
- c. bei Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Körperschaft.

## Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Geschäftsstelle automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## Art. 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse des Vorstands
- d. die Geschäftsstelle
- e. die Revisionsstelle.

## Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf dem digitalen Weg sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks einberufen bzw. verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Vorstand kann anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Präsenz eine virtuelle/digitale Versammlung vorsehen.

Dabei sind die Mitwirkungsrechte der Mitglieder zu gewährleisten, insbesondere das Teilnahmerecht, das Antrags- und Diskussionsrecht sowie das Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Anträge
- Entscheid über Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

## Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

## Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Befugnisse an Ausschüsse oder an die Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand regelt in einem Geschäftsreglement die Art und Weise der Vorstandstätigkeit und die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sowie der Geschäftsstelle.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag von Mitgliedern über die Aufnahme, die Zusammenarbeit und den Ausschluss von Sektionen.

#### Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement.

#### Art. 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 16 Auflösung des Vereins

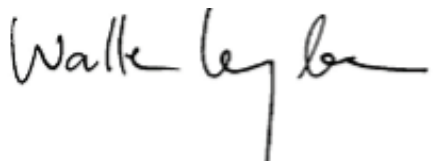
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und der Verein mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

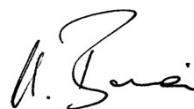
#### Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 26.09.1998. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.10.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel, 28. Oktober 2023



Walter Leimgruber  
Präsident ad interim



Madlaina Bundi  
Protokollführung